

Gesellschaftsvertrag für die „Wirtschaft und Marketing Soest GmbH“

§ 1 Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma: "Wirtschaft und Marketing Soest GmbH."

§ 2 Sitz der Firma

Sitz der Gesellschaft ist Soest.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gesellschaft ist es, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Soest in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten. Ziel ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende für die Zukunft zu sichern. Gegenstand ist außerdem die Verwaltung und der Betrieb der Stadthalle und gleichartiger Versammlungsräume in der Stadt Soest einschließlich der damit zusammenhängenden Einrichtungen, die hierzu erforderliche Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist dabei in erster Linie
 - a) die Förderung und bestandsorientierte Pflege der ortsansässigen Wirtschaft einschließlich des Einzelhandels;
 - b) die Förderung der Industrie- und Gewerbeansiedlung;
 - c) die Förderung von Stadtmarketing;
 - d) die Förderung des Fremdenverkehrs.
 - e) die Durchführung und Organisation kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - f) die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte wie der Betrieb eines Restaurants, Catering und die Vermietung der Stadthalle für Privatgesellschaften.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
 - a) für die Ansiedlung von Unternehmen zu werben;
 - b) Standortmarketing zu betreiben;
 - c) Unternehmen in Verfahrens-, Genehmigungs-, Förderungs- und Standortfragen zu beraten;
 - d) Wirtschaftsunternehmen in Zusammenarbeit mit der Stadt bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zu beraten und zu unterstützen;
 - e) Grundstücke zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Wirtschaftsunternehmen zu beschaffen und zu veräußern;
 - f) Grundstücke zum Zwecke der Wirtschaftsförderung zu erschließen und zu bebauen;

- g) städtebauliche Entwicklungsprojekte - soweit sie zur Förderung der Wirtschaft dienen - in Zusammenarbeit mit den städtischen Fachdienststellen einzuleiten und durchzuführen;
- h) Geschäfts- und Gewerberäume an Existenzgründer/innen für einen beschränkten Zeitraum einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen zu verpachten und zu vermieten;
- j) die Stadt bei deren Infrastrukturplanung zu beraten;
- k) Existenzgründer/innen zu beraten und zu fördern;
- l) Citymarketing und Citymanagement zu betreiben;
- m) Analysen über Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Standortes Soest durchzuführen;
- n) die Nutzung von Technologien, z. B. den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien zu fördern;
- o) Netzwerke vor Ort zu schaffen.
- p) Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs zu ergreifen.

§ 3 a Unternehmensziele

Das Unternehmen der Gesellschaft hat nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- €; in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Alleingesellschafterin ist die Stadt Soest

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung und Kündigung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen obliegen der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Die Geschäftsführung hat entsprechend § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Handlungsbevollmächtigte, deren Vollmacht nicht den gesamten Geschäftsbetrieb umfasst, werden durch die Geschäftsführung bestellt.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt.
Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so hat der Aufsichtsrat die Geschäftsorgane für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zu beschließen.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, die von der Stadt Soest entsandt werden. Für die vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden Stellvertreter in gleicher Anzahl analog dem Verfahren für die städtischen Ausschüsse bestellt. Fraktionen oder Personen, die nur ein ordentliches Mitglied haben, können zwei Vertreter/Vertreterinnen benennen. Entsprechend erhöht sich die Anzahl der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder. Der Stadtrat der Stadt Soest kann den von der Stadt bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Soest bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter.

§ 10 Vorsitz, Einberufung, und Beschlussfassung

- (1) Auf die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden findet § 50 Abs. 4 GO NRW entsprechende Anwendung. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Kalendertage gekürzt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sachverständige oder Auskunftspersonen können auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Vorschlag der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (3) Beschlüsse können schriftlich, per E-Mail, telegrafisch oder per Telekopie gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung zu den gleichen Beschlussgegenständen einberufen werden. Erfolgt ein Verlangen auf Einberufung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung oder durch drei Aufsichtsratsmitglieder, muss die neue Sitzung einberufen werden. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG findet entsprechende Anwendung.

- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Soest mbH" abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden. Er kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen Ausschüssen das Recht übertragen, für den Aufsichtsrat zu entscheiden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Hierzu können für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragt werden. Der Aufsichtsrat kann sich auch des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Soest bedienen. Der Aufsichtsrat ist zuständig.
 - a) für die Vorbereitung aller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie
 - b) für die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfer.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Genehmigung von Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wenn solche Mehrausgaben im Geschäftsjahr einen Betrag von 50.000,-- € überschreiten;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 - c) Schenkungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche;
 - d) Gewährung von Zuschüssen für gewerbliche Unternehmen;
 - e) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
 - f) Abschluss eines Vergleiches über fällige Ansprüche;
 - g) Einstellung, Höhengruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TvöD/VKA;
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten;
 - i) die Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten, die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie von Ehrenämtern in der gewerblichen Wirtschaft;
 - j) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Falls zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Ge-

nehmung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin Stadt es verlangen.
- (3) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- (4) Die Einladung ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übermitteln. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Abgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, welcher/welche in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleiniger Gesellschafterin ausübt und der Geschäftsführer/Geschäftsführerin teil. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse werden vorher im Rat der Stadt beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen wird durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem/seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, wel-

cher/welche in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleiniger Gesellschafterin ausübt, erklärt.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) die Erteilung der Zustimmung nach § 6,
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- d) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- f) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- g) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- h) die Übernahme neuer Aufgaben im Sinne des § 3,
- i) die Stilllegung von Betriebszweigen,
- j) Übernahme neuer Aufgaben,
- k) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung und Abschluss von Unternehmensverträgen,
- l) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
- m) Festsetzung der Sitzungsgelder und Verdienstausschüttungen,
- n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 13 a Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Verwaltung auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die beauftragte Bedienstete haben sich gegenüber der Gesellschaft zu verpflichten, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. § 51 a Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Wirtschaftsplan - Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan wird geregelt, welche Abweichungen einen Nachtrag erforderlich machen. § 14 EigVO NW findet sinngemäß Anwendung.
- (1a) Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder ähnlicher Einrich-

tungen jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angeben. Dies gilt erstmals für den Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- Im Lagebericht oder in Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckeinreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der Offenlegungspflichten nach Satz 1 ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Das Unternehmen wird
- 1) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen;
 - 2) die Abschlussprüfer beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung des Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - d) ob die Geschäftsführung die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach errichtete Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.
 - 3) der Stadt Soest den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden.
- (7) Der Stadt Soest stehen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den in Soest erscheinenden Tageszeitungen oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17 Ergebnisverwendung

Gewinne sollen ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

- (2) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.